

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetz



Der Einzug bezieht sich auf folgende Wohnung bzw. auf folgendes Wohneigentum:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Hiermit wird der Einzug bzw. Auszug zu folgendem Datum bestätigt: _____

Folgende Person/en ist/sind in die/das angegebene Wohnung/Haus eingezogen:

	Familienname	Vorname
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung, oder
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfinden noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Rechtliche Hinweise siehe Rückseite

Rechtliche Hinweise

Seit dem 01. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten und löste die bestehenden melderechtlichen Rechtsgrundlagen ab. Mit dem Bundesmeldegesetz wird auch die Pflicht zur Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung eingeführt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinanmeldungen verhindern.

Der meldepflichtigen Person werden **zwei Wochen** für die Anmeldung nach § 17 Bundesmeldegesetz eingeräumt.

Die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers** ergibt sich aus § 19 BMG:

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (nach § 20 BMG einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümer/in ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei Untermietverhältnissen sollte auch die Unterschrift des Eigentümers eingeholt werden, damit die Meldebehörde ihren Mitwirkungsrechten und Auskunftspflichten sowohl gegenüber dem Wohnungsgeber als auch gegenüber dem Eigentümer nach § 19 Abs. 5 bzw. § 50 Abs. 5 BMG ordnungsgemäß nachkommen kann.

§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.

Ordnungswidrigkeit

Es ist verboten, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzuges kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen in Höhe von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Wir empfehlen, die Wohnungsgeberbestätigung bei Einzug schnellstmöglich auszustellen und die meldepflichtige Person darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung bei der Anmeldung der Meldebehörde vorzulegen ist.

Hinweis für den Wohnungsgeber:

Es besteht auch die Möglichkeit, die ausgefüllte Wohnungsgeberbestätigung direkt an das Bürgerbüro der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu übersenden (Anschrift: Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Bürgerbüro, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder) oder zu faxen (Fax-Nr.05533/405-62). Es ist dann nicht erforderlich, die Bestätigung dem Mieter auszuhändigen. Bitte informieren Sie den Mieter, dass die Bestätigung von Ihnen unmittelbar dem Bürgerbüro übermittelt worden ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Tel. 05533/405-0.